

SICHERUNG VON ARBEITSSTELLEN

Mehr Sicherheit und Qualität bei der Nutzung von Sonderrechten

Wolfgang Schulte

Ohne die besondere Freiheit des Sonderrechts nach § 35 StVO ist im Straßenbau und Straßenbetrieb kaum auszukommen. Hierzu wird jedoch ausdrücklich betont, dass dieses Recht allein mit der vorschriftgemäßen Kennzeichnung (s. u.) wahrgenommen werden darf und keinesfalls schon lediglich gelbes Rundumlicht, Warnleuchten oder orangefarbene Lackierung dazu berechtigen.

StVO 35 Sonderrechte

(6) Fahrzeuge, die dem Bau, der Unterhaltung ... der Straßen und Anlagen im Straßenraum ... dienen und durch weiß-rot-weiße Warneinrichtungen gekennzeichnet sind, dürfen auf allen Straßen und Straßenteilen und auf jeder Straßenseite in jeder Richtung zu allen Zeiten fahren und halten, soweit ihr Einsatz dies erfordert. ...

VwV-StVO zu § 35 Zu Absatz 6

14 II. Die Fahrzeuge sind nach DIN 30710 zu kennzeichnen.

15 III. Nicht gekennzeichnete Fahrzeuge dürfen die Sonderrechte nicht in Anspruch nehmen.

Urteile

Lediglich auffällige anderweitige Kennzeichnung (orangefarbener Anstrich und gelbe Rundumleuchte) genügt nicht.¹

Zur korrekten Kennzeichnung

RSA, Teil A, 7 Sicherheitskennzeichnung von Arbeitsfahrzeugen ...

7.1 Arbeitsfahrzeuge ...

(3) Arbeitsfahrzeuge, die Sonderrechte nach § 35 Abs. 6 StVO in Anspruch nehmen, müssen eine rot-weiß-rote Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710 „Sicherheitskennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten“ tragen.

(4) Diese Sicherheitskennzeichnung muss

aus den retroreflektierenden Aufsichtsfarben für Verkehrszeichen

– weiß in Farbe DIN 6171 – WS – R2,

– rot in Farbe DIN 6171 – RT – R2

bestehen. Für die Sicherheitskennzeichnung ist voll retroreflektierende Folie der Bauart Typ 2 nach DIN 67520, Teil 2

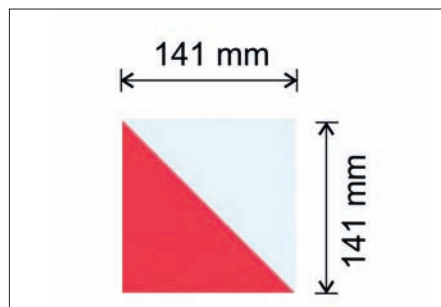


Bild 1: Normfläche DIN 30710



Bild 2: Falsche und richtige Anordnung der Warnschraffen (Foto Korsch)

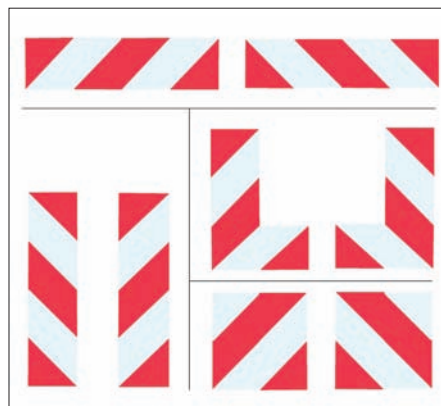


Bild 3: Mögliche Varianten von 8 Normflächen

zu verwenden. Sie ist an allen vertikalen Fahrzeugkanten mit zu diesen Kanten nach unten unter 45° fallenden Streifen anzubringen. Als Mindestflächen je Vorder- und Rückseite sind insgesamt 8, je Einzelfläche 2 Normflächen (141 x 141 mm) erforderlich. Größere Flächen sind, insbesondere bei auf Autobahnen eingesetzten Fahrzeugen, anzustreben. Bei Arbeitsfahrzeugen, die nicht ständig Sonderrechte nach § 35 Abs. 6 StVO beanspruchen (insbesondere Fahrzeuge von Bauunternehmungen), sollte die Sicherheitskennzeichnung auf abnehmbaren oder abklappbaren Tafeln aufgetragen werden.

(5) Fahrzeuge und Geräte, die auch quer zur Fahrtrichtung eingesetzt werden, müssen im Umfang wie auf Vorder- und Rückseiten zusätzlich seitlich gekennzeichnet sein.

Da die etwas unglückliche Formulierung „... insgesamt 8 Normflächen ...“ immer wieder zu Diskussionen Anlass gibt, ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die 8 Normflächen (Bild 1) jeweils vorn und hinten anzubringen sind, also insgesamt am Fahrzeug mindestens 16. Die Formulierungen der RSA sind der wesentliche Extrakt aus der DIN 30710. Muss das Arbeitsstellenfahrzeug auch seitlich gekennzeichnet sein, z. B. weil es auch im Kreuzungsbereich eingesetzt wird, müssen diese acht Normflächen auch jeweils auf jeder Seite angebracht werden.

Die Schraffen müssen dabei jeweils zur Außenseite fallen (Bild 2). Die Flächen müssen in gleicher Größe jeweils rechts und links bzw. vorn und hinten im Bereich der äußeren Fahrzeugbegrenzungen angebracht werden. Dabei ist eine gewisse Gestaltungsfreiheit gegeben, sodass ggf. auf Besonderheiten der Fahrzeugkarosserie Rücksicht genommen werden kann (Bild 3). Vorn und hinten bzw. seitlich können unterschiedliche Varianten angewendet werden.

Die geforderte Folie der Bauart Typ 2 nach DIN 67520, Teil 2 entspricht heute der Reflexionsklasse RA2 nach DIN 67520.

Zusätzliche Ausstattung ohne Sonderrechtsfunktion

– bei Baufahrzeugen

RSA, Teil A, 7.1 Arbeitsfahrzeuge ...

Verfasseranschrift:
Ltd. RDir. a. D. Dr.-Ing. W. Schulte
Falltorstraße 5
D-51429 Bergisch Gladbach
dr-schulte@gmx.de

Bild 4: Warnmarkierung zu klein (halbe Streifenbreite), fehlendes Rundumlicht



Bild 5: Der Einsatz des Gabelstaplers setzt hier Sonderrechte voraus und ist daher ohne Warnkennzeichnung unzulässig

(6) Zusätzlich sollen sie mindestens eine Kennleuchte für gelbes Blinklicht (Rundumlicht gemäß § 52 Abs. 4 StVZO) besitzen. Ist die Kennleuchte nicht ständig von allen Seiten sichtbar, sind 2 Kennleuchten so anzubringen, dass sie das Fahrzeug nach vorn und hinten wirksam kennzeichnen.

– bei Fahrzeugen der Bauverwaltungen

RSA, Teil A, 7.1 Arbeitsfahrzeuge ...

(2) Fahrzeuge der Bauverwaltungen, die als Arbeitsfahrzeuge eingesetzt werden, sollen daneben eine Lackierung im Farbton Gelborange (RAL 2000 bzw. RAL 2011; siehe DIN 30701) erhalten.

– mit gelbem Blinklicht (Rundumlicht)

RSA, Teil A, 7.1 Arbeitsfahrzeuge ...

(6) Zusätzlich sollen sie mindestens eine Kennleuchte für gelbes Blinklicht (Rundumlicht gemäß § 52 Abs. 4 StVZO) besitzen. Ist die Kennleuchte nicht ständig von allen Seiten sichtbar, sind 2 Kennleuchten so anzubringen, dass sie das Fahrzeug nach vorn und hinten wirksam kennzeichnen.

§ 38 ... gelbes Blinklicht

(3) Gelbes Blinklicht warnt vor Gefahren. Es kann ortsfest oder von Fahrzeugen aus verwendet werden. Die Verwendung von Fahrzeugen aus ist nur zulässig, um vor Arbeits ... stellen ... zu warnen.

VwV-StVO zu § 38 Zu Absatz 3

2 I. Gelbes Blinklicht darf auf der Fahrt zur Arbeitsstelle ... nicht verwendet werden, ... Fahrzeuge des Straßendienstes der öffentlichen Verwaltung dürfen gelbes Blinklicht verwenden, wenn sie Sonderrechte (§ 35 Abs. 6) beanspruchen oder vorgebaute oder angehängte Räum- oder Streugeräte mitführen.

Zur korrekten Nutzung von Sonderrechten

Sonderrechte geben nur begrenzten Freiraum für Baustellenfahrzeuge (Fahren, Halten) und sie dürfen nur unter strenger Beachtung der übrigen Regeln der StVO genutzt werden (z. B. § 1 StVO).

StVO 35 Sonderrechte

(8) Die Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.

StVO § 49 StVO

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt schließlich, wer vorsätzlich oder fahrlässig

... 2. entgegen § 35 Abs. 8 Sonderrechte ausübt, ohne die öffentliche Sicherheit und Ordnung gebührend zu berücksichtigen,

RSA, Teil A, 7.1 Arbeitsfahrzeuge ...

(1) Für Arbeitsfahrzeuge gelten § 35 Abs. 6 bis 8 StVO und die zugehörige VwV-StVO.

Urteile

Ein Führer eines Baustellenfahrzeugs ist gemäß § 35 Abs. 6 StVO von allen Beschränkungen in der Benutzung von Straßen zum Fahren und Halten befreit, nicht aber von den in dieser Bestimmung nicht genannten Verkehrsregeln, insbesondere nicht von dem Gefährdungs- und Schädigungsverbot des § 1 Abs. 2 StVO.¹

Sonderrechte darf ein Kraftfahrzeugführer nur dann ausüben, wenn er sich davon überzeugt hat, dass alle anderen Verkehrsteilnehmer ihn wahrgenommen und sich auf seine Absicht eingestellt haben; für eine solche Vergewisserung genügt nicht bereits ein allgemeiner Eindruck.²

§ 35 StVO befreit nur von den Verkehrspflichten, ändert die Verkehrsregeln und -gebote jedoch nicht, er schränkt jene Rechte aber zugunsten des Sonderrechtsfahrzeuges bis hin zum Ausschluss ein.³

Im Übrigen ist die Nutzung von Sonderrechten gemäß § 35 StVO z. B. auch gestattet u. a. Fahrzeugen des Rettungsdienstes,



horizont.com

**LED Vorwarntafel
„horizont VWT-LED“**

**RGB-Technik
mit 16,7 Mio. Farben**

horizont klemmfix
 34497 Korbach | GERMANY
 Telefon +49 (0) 5631/565-200
 Fax +49 (0) 5631/565-248
 E-Mail: klemmfix@horizont.com





Bild 6a, b: Fehlende Markierungen und Rundumlichter an Baufahrzeugen und Arbeitsmaschine wie bei Bild 5

Messfahrzeugen der Bundesnetzagentur oder Dienstfahrzeugen nach § 11 des Postgesetzes. Für diese Fahrzeuge werden allerdings keine besonderen Ausstattungs-elemente (Warneinrichtungen, Rundumlicht) gefordert.

Sonderrechte bei Arbeitsmaschinen

Baumaschinen mit einer Zulassung für den öffentlichen Verkehrsraum sind ebenfalls „Fahrzeuge des Baus“. Entsprechend können auch sie Sonderrechte in Anspruch nehmen, wenn die zuvor aufgeführten Anforderungen erfüllt werden (Bild 5).

Urteil

Wird ein Gabelstapler im öffentlichen Verkehrsraum mit einer nach der Betriebserlaubnis nicht vorgesehenen Ausrüstung bewegt, unterliegt er der Zulassungs- und Versicherungspflicht, sodass der Halter bei einem Verstoß dagegen einem bei einem Unfall mit dem Stapler verletzten Motorradfahrer auf Schadensersatz haftet.⁴

Sonderrechte von Personen

Gemäß §18 StVO dürfen Zufußgehende Autobahnen nicht betreten und Kraftfahrstraßen nur an Kreuzungen, Einmündungen oder sonstigen dafür vorgesehenen Stellen überschreiten; sonst ist jedes

Betretten verboten. Deshalb benötigen alle in Arbeitsstellen beteiligten Personen eine Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis der

jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Andernfalls kann ein Bußgeld verhängt werden. ■

Schon veröffentlichte Beiträge aus der Rubrik „Sicherung von Arbeitsstellen“:

- **Straßenverkehrstechnik:** Ausgabe 6-2012, Seite 381–383: Einführung in die Thematik.
Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen... bei mobilen Haltverboten.
- Ausgabe 10-2012, Seite 662–663: ... bei der sicheren Aufstellung mobiler Verkehrsschilder.
- Ausgabe 12-2012, Seite 779–780: ... bei der Sicherung mobiler Verkehrsschilder gegen Windbelastung.
- Ausgabe 2-2013, Seite 93–94: ... bei der Einrichtung von Umleitungsstrecken.
- Ausgabe 4-2013, Seite 239–240: ... bei der Gestaltung von Absperreinrichtungen.
- Ausgabe 6-2013, Seite 371–372: ... bei der Ausfertigung von Verkehrsrechtlichen Anordnungen.
- Ausgabe 8-2013, Seite 527–528: ... bei der Ausführung der Verkehrsrechtlichen Anordnungen vor Ort.
- Ausgabe 10-2013, Seite 648–650: ... bei der Kontrolle vor Ort.
- Ausgabe 12-2013, Seite 786–787: ... bei der Überwachung vor Ort.
- Ausgabe 2-2014, Seite 110–111: ... am Ende der Arbeiten.
- Ausgabe 4-2014, Seite 258–259: ... bei Leitkegeln.
- Ausgabe 6-2014, Seite 403–404: ... durch die Überwachung der Polizei.
- Ausgabe 8-2014, Seite 545–548: ... bei Voll- und Teilspernungen.
- Ausgabe 10-2014, Seite 706–708: ... beim Einsatz von Warnleuchten.
- Ausgabe 12-2014, Seite 846–848: ... bei der Führung von Fußgängern, Teil 1: Allgemeine Vorgaben.
- Ausgabe 2-2015, Seite 125–127: ... bei der Führung von Fußgängern, Teil 2: Weiterführung des Gehwegs.
- Ausgabe 2-2015, Seite 266–268: ... bei der Führung von Fußgängern, Teil 3: Sperrung des Gehwegs und Überleitung auf die gegenüberliegende Straßenseite.
- Ausgabe 6-2015, Seite 401–403: ... bei der Vorrangregelung an Engstellen.
- Ausgabe 8-2015, Seite 543–547: ... bei der Anwendung von Geschwindigkeitsbeschränkungen.

Die Reihe wird fortgesetzt.

1) OLG Oldenburg VerkMitt 1980 Nr. 52.

2) OLG Bayern, Urteil v. 6.2.1996, Az.: 15St RR 11/96129, VerkMitt 1983, NZV 1990 198.

3) BGHZ 63, 327, NJW 75 648.

4) OLG Koblenz, Urteil v. 28.1.2003, Az.: 3 U 167/01.